

TÜRK EXIM BANK

TÜRKİYE İHRACAT KREDİ BANKASI A.Ş.

Länder-Käuferkreditprogramm für die türkische Maschinenbauindustrie in Zusammenarbeit mit dem Verband der Exporteure von Maschinen und Maschinenteilen und Türk Eximbank

Um die Wettbewerbskraft der türkischen Maschinenexporteure auf internationalen Märkten zu erhöhen und ihnen neue Finanzierungsmöglichkeiten zu bieten, wird im Rahmen des zwischen dem Verband der Exporteure von Maschinen und Maschinenteilen und der Türk Eximbank abgeschlossenen Protokolls über Zusammenarbeit das Länder-Käuferkreditprogramm eingeführt und den türkischen Maschinenexporteuren zur Verfügung gestellt.

ZWECK DES PROGRAMMS:

Zweck ist die Unterstützung von Exportgeschäften türkischer Maschinenexporteure durch mittel- und langfristige bare und unbare Kredite.

GELTUNGSBEREICH:

I- Das Länder-Käuferkreditprogramm zielt grundsätzlich auf EU-Länder und die USA, die den größten Teil der Verkäufe der Maschinenbauindustrie bilden und deren Bankensystem vertrauenswürdig ist, sowie nordafrikanische Länder und einige mittelasiatische Länder (OECD Länderrisikoklassifizierung Kategorie 0-5). (s. Seite 11-13) In diesem Rahmen werden in betreffenden Ländern

- a) direkten Käufern (Importeure) Käuferkredite unter der Garantie von Banken gewährt, die durch Türk Eximbank aus der Reihe der vorgeschlagenen Banken gewählt und als kreditwürdig erachtet werden, oder
- b) Käufern dadurch Terminkaufmöglichkeit geboten, dass den kreditwürdigen Banken Kreditlinien eröffnet werden.

II- In Ländern, die in der OECD Länderrisikoklassifizierung zu der Kategorie 6 und 7 gehören, wird den Käufern unter staatlicher Garantie oder durch Eröffnen von Kreditlinien für öffentlich-rechtliche Banken oder öffentliche Einrichtungen, die durch Protokolle zwischen den Regierungen bestimmt werden, Finanzierungshilfe gewährt, wobei deren Bedingungen und die Auszahlungsweise im Einvernehmen mit dem betreffenden Land festgelegt werden.

KREDITNEHMER:

Kreditnehmer ist der Käufer oder die Bank, der Kreditlinie eröffnet wurde.

Erfolgt die Kreditauszahlung direkt an den Käufer, so hat er gemäß dem Kreditvertrag ein Garantieschreiben zu übergeben, das von einer durch Türk Eximbank als kreditwürdig akzeptierten Bank erstellt ist.

BEDINGUNGEN:

Höhe des Kredits und inländischer Anteil

- Kreditsumme darf maximal 85% der aus der Türkei zu liefernden Waren betragen.
- Die Zahlungen für die übrigen 15% werden durch den Käufer in bar oder parallel zu den Kreditauszahlungen geleistet.
- Bei den aus der Türkei zu exportierenden Waren muss der durch den Verband der Exporteure von Maschinen und Maschinenteilen festgelegter inländischer Anteil mindestens 50% betragen.

Laufzeit

- Für Kredite bis US\$ 250.000.- insgesamt 3 Jahre, 6 Monate bis 1 Jahr ohne Rückzahlung
- Für Kredite von US\$ 250.000 bis 1.000.000.- insgesamt 4 Jahre, 6 Monate bis 1 Jahr ohne Rückzahlung
- Für Kredite über US\$ 1.000.000.- insgesamt 5 Jahre, 6 Monate bis 1 Jahr ohne Rückzahlung

Zinsen und Risikoprämie

Gemäß dem Kreditvertrag wird der Kreditnehmer Zinsen in Höhe von 6 Monate Euribor/Libor + spread zahlen, wobei der Zinssatz und die Risikoprämie unter Berücksichtigung der Laufzeit, OECD-Risikokategorie des betreffenden Landes und des Risikopotentials der bürgenden Bank berechnet werden.

Risikoprämien werden bei den Kreditauszahlungen anteilmäßig von den Zahlungen an den Exporteur abgezogen.

OFFIZIELLE ANTRAGSTELLUNG:

Der Kreditantrag wird durch den Kreditnehmer gestellt. Demnach können die Käufer direkt oder Banken, denen Kreditlinie eröffnet wurde, offiziell einen Antrag stellen.

Wenn der Käufer direkt einen Antrag stellt, muss er in seinem Antrag 3 Banken angeben, von denen er Garantieschreiben erstellt bekommen kann.

Banken, denen eine Kreditlinie eröffnet wurde, haben im Antrag Käufer, Verkäufer und Waren anzugeben und für jedes einzelnes Geschäft ein Antrag zu stellen.

VOM EXPORTEUR ANGEFORDERTE UNTERLAGEN:

Nach der Antragstellung durch den Käufer oder die Bank wird der Exporteur folgende Unterlagen vorlegen:

- 1- Eine Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags,
- 2- Informationen über die zu exportierende Maschinen,
- 3- durch den Verband der Exporteure von Maschinen und Maschinenteilen erstellte Bescheinigungen darüber, dass bei den zu exportierenden Waren der inländische Anteil mindestens 50% ist,
- 4- für die Auskunft erforderliche Firmendaten.

BEWERTUNG DER ANTRÄGE:

Die Anträge werden unter Berücksichtigung der OECD-Regelung und der Kriterien der Türk Eximbank für Kreditgewährung bewertet.

Bei Antragstellung durch den Käufer wird Türk Eximbank Auskünfte über den Käufer einziehen, die vom Käufer vorgeschlagenen Banken prüfen und dem Käufer den Namen der Bank/Banken mitteilen, die kreditwürdig ist/sind und Garantie leisten kann/können.

Der Käufer wird von der von ihm gewählten kreditwürdigen Bank eine Absichtserklärung darüber beantragen, dass sie Garantie für den Kredit leisten kann, und diese Erklärung Türk Eximbank übergeben.

Wird der Antrag des Käufers angenommen, so wird mit ihm ein Kreditvertrag abgeschlossen, in dem der Eingang des Garantieschreibens der Bank bei Türk Eximbank als Bedingung für Inkrafttreten des Vertrags vereinbart wird. Garantieschreiben muss so formuliert sein, dass die garantieleistende Bank sich verpflichtet, sämtliche aus dem Kreditvertrag resultierende Verbindlichkeiten des Käufers (Kreditnehmer) gegenüber Türk Eximbank, z.B. Kreditsumme, Zinsen usw., auf Antrag der Türk Eximbank bedingungslos in bar und auf einmal zu zahlen.

Bei Antragstellung durch die Bank wird der Antrag entsprechend dem mit ihr abgeschlossenen Kreditlinie-Vertrag bewertet.

INKRAFTTRETEN DES KREDITVERTRAGS UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN:

Der Kreditvertrag wird nach der Übergabe des Garantieschreibens der Bank durch den Käufer in Kraft treten. In dieser Phase wird der Exporteur die „Durchführungsrichtlinien der Türk Eximbank“ unterzeichnen. Diese Richtlinien enthalten folgende Punkte: Der Exporteur wird den Export entsprechend dem Kreditvertrag durchführen, die erforderlichen Unterlagen zu festgelegten Zeitpunkten Türk Eximbank übergeben, Risikoprämien zahlen, seine Exportverpflichtung erfüllen usw.

Bei Antragstellung durch die Bank werden diese Durchführungsrichtlinien durch den Exporteur nach der Annahme des Antrags unterzeichnet.

AKKREDITIVERÖFFNUNG, LIEFERUNG UND KREDITAUSZAHLUNG:

Nach Unterzeichnung des Kreditvertrags und Durchführungsrichtlinien wird durch den Käufer über die garantieleistende Bank bei einer vom Exporteur gewählten und von der Türk Eximbank akzeptierten zweitbeauftragten türkischen Handelsbank ein unwiderrufliches und unübertragbares Akkreditiv eröffnet.

Wenn nach der Lieferung die Akkreditivbedingungen erfüllt werden, wird die zweitbeauftragte türkische Bank die Zolldeklarationen der Waren Türk Eximbank senden und Kreditauszahlung beantragen. Werden die Unterlagen gebilligt, so wird der Kredit unter Anrechnung der Risikoprämie auf das Konto des Exporteurs eingezahlt.

TILGUNG DES KREDITS UND ZINSEN:

Rückzahlung der Kreditsumme und Zahlung der Zinsen werden durch den Kreditnehmer gemäß dem Kreditvertrag ausgeführt. Zinszahlungen und Tilgung der Kreditsumme erfolgen in 6-monatigen Perioden. Tilgung der Kreditsumme beginnt am Ende der Periode ohne Rückzahlung. Zinszahlungen werden jedoch auch in der Periode ohne Rückzahlung geleistet.

*Kreditträge von Firmen, die über ein TURQUM (Turkish Quality of Machinery) Qualitätszertifikat verfügen, werden vorrangig behandelt.

**TÜRK EXIMBANK behält sich vor, die Bedingungen des Programms zu ändern.

MASCHINENINDUSTRIEFINANZIERUNG VERBINDUNGSSTELLE

TÜRK EXIMBANK

E-mail : ckarakurt@eximbank.gov.tr
dkaratepe@eximbank.gov.tr
Telephone : 0312-417 13 00/388
0312-417 13 00/311

VERBAND DER EXPORTEURE VON MASCHINEN UND MASCHINENTEILEN

E-mail : makine@dtm.gov.tr
Web : www.makinebirlik.com
Telephone : 0312-447 27 40

ABLAUFPLAN

OFFIZIELLE ANTRAGSTELLUNG

Antrag wird durch den Käufer oder die Bank gestellt, der Kreditlinie eröffnet wurde. Stellt der Käufer direkt einen Antrag, so hat er 3 Banken zu nennen, von denen er Garantieschreiben erstellt bekommen kann.

VOM EXPORTEUR ANGEFORDERTE UNTERLAGEN

Der Exporteur hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- I. Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags*
- II. Informationen über die zu exportierende Maschinen*
- III. Bescheinigung darüber, dass bei den zu exportierenden Waren der inländische Anteil mindestens 50% ist*
- IV. Für die Auskunft erforderliche Firmendaten*

BEWERTUNG DER ANTRÄGE

- I. Auskünfte über den Käufer werden eingezogen.*
- II. Vorgeschlagene Banken werden geprüft, und Name der Bank(en), die Garantie leisten kann (können), wird dem Käufer mitgeteilt.*
- III. Käufer wird von der von ihm gewählten Bank eine an Türk Eximbank gerichtete Absichtserklärung beantragen.*
- IV. Kreditvertrag mit dem Käufer wird abgeschlossen. (Bei Antragstellung durch die Bank wird gemäß dem bestehenden Kreditlinienvertrag verfahren)*

INKRAFTTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN

Kreditvertrag wird nach Übergabe des Garantieschreibens der Bank in Kraft treten. Danach wird der Exporteur die Durchführungsrichtlinien der Türk Eximbank unterzeichnen. Bei Antragstellung durch die Bank treten die Durchführungsrichtlinien nach Annahme des Antrags in Kraft.

AKKREDITIVERÖFFNUNG, LIEFERUNG UND KREDITAUSZAHLUNG

- I. Käufer eröffnet über die garantielleistende Bank bei einer vom Exporteur gewählten und von der Türk Eximbank akzeptierten zweitbeauftragten Bank ein Akkreditiv.*
- II. Lieferung erfolgt.*
- III. Zweitbeauftragte türkische Bank beantragt von der Türk Eximbank die Auszahlung des Kredits.*
- IV. Beim Vorliegen der erforderlichen Unterlage wird Risikoprämie angerechnet.*

TILGUNG DES KREDITS UND ZINSEN:

Tilgung der Kreditsumme und Zinszahlungen erfolgen 6-monatigen Perioden. Tilgung der Kreditsumme beginnt am Ende der Periode ohne Rückzahlung. Zinszahlungen werden jedoch auch in der Periode ohne Rückzahlung geleistet.

DURCH OECD FESTGELEGTE LÄNDERRISIKOKATEGORIEN

| | | | | | | | |
|---------------------------------|---|-----------------------------|---|--------------------------|---|-------------------------------------|---|
| USA | 0 | Elfenbeinküste | 7 | Nordkorea | 7 | Saint Kitts und Nevis | - |
| Afghanistan | 7 | Philippinen | 4 | Nördliche Marianen | - | Saint Lucia | - |
| Deutschland | 0 | Finnland | 0 | Kuba | 7 | Saint Vincent und die Grenadinen | - |
| Amerikanisch-Samoa | - | Frankreich | 0 | Laos | 7 | Samoa | - |
| Andorra | - | Französisch-Polynesien | - | Lesotho | 5 | San Marino | - |
| Angola | 6 | Gabun | 5 | Lettland | 5 | São Tome und Principe | - |
| Antigua und Barbuda | 6 | Gambia | 7 | Liberia | 7 | Senegal | 6 |
| Argentinien | 7 | Ghana | 6 | Libyen | 6 | Seyschellen | - |
| Albanien | 6 | Gazastreifen | - | Liechtenstein | - | Serbien | 6 |
| Aruba | - | Guinea | 7 | Litauen | 4 | Sierra Leone | 7 |
| Australien | 0 | Guinea-Bissau | 7 | Luxemburg | 0 | Singapur | 0 |
| Österreich | 0 | Grenada | - | Libanon | 7 | Singapur | 0 |
| Aserbaidschan | 5 | Grönland | - | Macau | - | Sloakei | 0 |
| Vereinigte Arabische Emirate | 3 | Guam | - | Ungarn | 0 | Slovenien | 0 |
| Bahamas | 3 | Guana | - | Madagaskar | 6 | Salomonen | - |
| Bahrain | 3 | Guatemala | 5 | Mazedonien | 5 | Somalia | 7 |
| Bangladesch | 6 | Südafrika | 3 | Malawi | 7 | Sri Lanka | 6 |
| Barbados | - | Südkorea | 0 | Malediven | 7 | Sudan | 7 |
| Belarus | 7 | Georgien | 6 | Malaysia | 2 | Surinam | - |
| Belgien | 0 | Haiti | 7 | Mali | 6 | Syrien | 6 |
| Belize | 6 | Kroatien | 5 | Malta | 0 | Saudi-Arabien | 2 |
| Benin | 6 | Indien | 3 | Insel Man | - | Swaziland | 6 |
| Bermuda | - | Niederlande | 0 | Marshallinseln | - | Chile | 2 |
| Bhutan | - | Niederländische Antillen | 5 | Mauritius | 3 | Tadschikistan | 7 |
| Bolivien | 6 | Honduras | 6 | Mayotte | - | Tansania | 6 |
| Bosnien und Herzegowina | 7 | Hong Kong/China | 1 | Mexiko | 3 | Thailand | 3 |
| Botsuana | 3 | Irak | 7 | Ägypten | 4 | Taiwan | 1 |
| Brasilien | 3 | England | 0 | Mikronesien | - | Timor | - |
| Brunei | 2 | Iran | 6 | Mongolei | 6 | Togo | 7 |
| Bulgarien | 4 | Irland | 0 | Moldau | 7 | Tonga | - |
| Burkina Faso | 7 | Spanien | 0 | Monaco | - | Trinidad und Tobago | 2 |
| Burundi | 7 | Israel | 0 | Mauretanien | 7 | Tunesien | 3 |
| Kaimaninseln | - | Schweden | 0 | Mosambik | 6 | Türkei | 4 |
| Algerien | 3 | Schweiz | 0 | Mynamar | 7 | Turkmenistan | 6 |
| Kanalinseln | - | Italien | 0 | Namibia | 3 | Uganda | 6 |
| Dschibuti | - | Island | 0 | Nepal | 7 | Ukraine | 7 |
| Tschad | 7 | Jamaika | 6 | Niger | 7 | Oman | 2 |
| Tschechische Republik | 0 | Japan | 0 | Nigeria | 5 | Uruguay | 4 |
| China | 2 | Kambodscha | 6 | Nicaragua | 7 | Jordanien | 5 |
| Dänemark | 0 | Kamerun | 6 | Norwegen | 0 | Vanuatu | - |
| Demokratische Kongo | 7 | Kanada | 0 | Zentralafrikanische Rep. | 7 | Venezuela | 7 |
| Dominica | - | Montenegro | 6 | Usbekistan | 6 | Vietnam | 5 |
| Dominikanische Republik | 5 | Katar | 2 | Pakistan | 7 | Jungferninseln | - |
| Ecuador | 7 | Kasachstan | 5 | Palau | - | Jemen | 7 |
| El Salvador | 4 | Kenia | 6 | Panama | 3 | Neukaledonien | - |
| Indonesien | 4 | Zypern | 0 | Papua-Neuguinea | 5 | Neuseeland | 0 |
| Äquatorialguinea | 7 | Kirgisistan | 7 | Paraguay | 5 | Kapverdische Inseln | 6 |
| Eritrea | 7 | Kiribati | - | Peru | 3 | Griechenland | 0 |
| Armenien | 6 | Kolumbien | 4 | Polen | 2 | Sambia | 6 |
| Estland | 4 | Komoren | - | Portugal | 0 | Simbabwe | 7 |
| Äthiopien | 7 | Kongo | 7 | Puerto Rico | - | | |
| Färöer | - | Kosovo | - | Rumänien | 4 | | |
| Marokko | 3 | Costa Rica | 3 | Ruanda | 7 | | |
| Fidschi Inseln | - | Kuwait | 2 | Rußland | 4 | | |

Quelle: www.oecd.org